

Urteil BAH Prospekthaftung

Beitrag von „stuempf“ vom 4. Februar 2006 um 10:16

Meines Textverständnisses nach musste das Gericht mit den vorliegenden Textstellen so urteilen, und ich finde die Urteilsbegründung korrekt. Ich habe schon wirklich andere Urteile gesehen wo man sich fragen musste, hat der Richter die Akte überhaupt gelesen. Das scheint mir hier definitiv nicht so zu sein.

Das ändert natürlich nichts an der Tatsache, daß ich Weide in der Sache Recht gebe... VW hat hier vorsätzlich Nebelbomben gezündet. Aber im Zweifel zählt das was geschrieben steht und in den angegebenen Textquellen steht es nicht sodrin

Das gleiche Spiel existiert übrigens mit dem Solardachlädt es nun die Batterie oder nichtnirgend steht etwas.... jeder erzählt was anderes.... die Versuche sich im Zweifel nicht festzulegen sind bei VW sehr ausgeprägt....

Dazu zählt auch, dem Kunden weismachen zu wollen, es handele sich nicht um bekannte Probleme (Verteilergetriebe u.ä.)

Viele Grüße
Stuempf